

16. Evangelische Landessynode

Beilage 67

Ausgegeben im November 2023

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Kirchliches Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 575, 576) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Kirchliches Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist der Oberkirchenrat ermächtigt, für die Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände befristet bis spätestens zum 31. Dezember 2024 Ausnahmen vom regulären Inkrafttreten der Haushaltsordnung zum 1. Januar 2020 zuzulassen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dem Oberkirchenrat die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 31. Dezember 2026 Ausnahmen vom Inkrafttreten der Haushaltsordnung zuzulassen. Die Ausnahmeregelungen sind erforderlich, weil das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen aller Kirchengemeinden und Kirchenbezirke voraussichtlich erst zum 1. Januar 2027 auf die Doppik umgestellt sein wird und eine Umstellung aller Körperschaften bereits zum 1. Januar 2025 nicht möglich erscheint.

Zu Artikel 2

Dieser regelt das Inkrafttreten.